



Am 01.01.2018 ist das reformierte Investmentsteuergesetz in Kraft getreten. Im Folgenden stellen wir Ihnen im Überblick die wesentlichen Änderungen für die Besteuerung der Anlage in Publikumsfonds vor.

Besteuerungssystematik

Bisher waren inländische Erträge, die ein inländischer Fonds vereinnahmt, auf der Ebene des Fonds grundsätzlich von der Steuer befreit.

Durch die Investmentsteuerreform wurde eine partielle Körperschaftsteuerpflicht für in- und ausländische Investmentfonds eingeführt. Inländische Mieterträge, inländische Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien werden auf der Fondsebene mit 15 % Körperschaftssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag bei Immobilien) besteuert. Dies führt zur Notwendigkeit der Bildung von Steuerrückstellungen für die auf den 31.12.2017 folgenden Anteilspreisberechnungen.

Als Ausgleich für die Steuerlast auf Fondsebene wurde die sogenannte „Teilfreistellung“ auf Anlegerebene eingeführt. Diese bewirkt, dass ein gewisser Prozentsatz des Liquiditätszuflusses auf der Anlegerebene steuerfrei bleibt. Im Einzelnen ergeben sich folgende Teilfreistellungssätze:

15 % für Mischfonds; 30 % für Aktienfonds; 60 % bei Immobilienfonds; 80 % bei Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien.

Entsprechende Sätze gelten sowohl für Ausschüttungen als auch für Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile.

Der Übergang in das neue Besteuerungssystem

Fiktive Veräußerung der Anteile zum 31.12.2017

Um einen sauberen Übergang in das neue Besteuerungssystem zu gewährleisten, wurden zum 31.12.2017 alle Fondsanteile rein technisch veräußert und wieder neu angeschafft. Da es sich ausschließlich um einen fiktiven Veräußerungsvorgang handelt, löst der Vorgang auch keine sofortige Besteuerungsfolge aus. Der ermittelte Veräußerungsgewinn wird im ersten Schritt lediglich „festgeschrieben“, die Besteuerung erfolgt erst bei einer späteren tatsächlichen Veräußerung.

Details zur Thesaurierung zum Jahresende:

Für einen klaren Übergang in die neue Besteuerungssystematik sieht der Gesetzesgeber ergänzend zur o.g. fiktiven Veräußerung eine steuerliche Zwangsthesaurierung der bis zum 31.12.2017 noch nicht zugeflossenen Erträge vor.

Diese Erträge wurden letztmalig unter den Bestimmungen des alten Investmentsteuerrechts der Besteuerung unterworfen.

Infolgedessen wurde der Fondspreis um den ermittelten Steuerbetrag reduziert und die Auszahlung der Steuerliquidität wurde zum 15. Januar 2018 geleistet. In Abhängigkeit des persönlichen Steuerstatus der einzelnen Anleger wurde dieser Betrag entweder dem Depot gutgeschrieben oder durch die depotführende Stelle an das Finanzamt abgeführt.